Finanzamt] [Telefon
Steuernummer / Geschäftszeichen		Datum
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)	J L	
u	•	
Mittailung nach C 25a	Aba 46	2-4- 4 his 2 11040
Mitteilung nach § 25e	ADS. 4 3	Satz 1 bis 3 ustg
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
(Na	ame, Vorname bzw.	Firma)
	(Anschrift, Sitz)	
registriert als Steuerpflichtiger (Unternehmer)	(,,	
unter der Steuernummer		
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnur	mmer	
seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht ode andere Maßnahmen zur Durchsetzung dieser versprechen.		
Ich weise darauf hin, dass Sie nach elektronischen Marktplatzes für die Steuer Unternehmers nach Zugang dieser Mitteilung genommen werden können, soweit das dem dem Zugang dieser Mitteilung abgeschlossen	auf Umsä haften und Umsatz zu	tze nach § 25e Abs. 1 UStG des o.g. d durch Haftungsbescheid in Anspruch ugrunde liegende Rechtsgeschäft nach
Ihre Inanspruchnahme als Haftender erfolgt n dass der o.g. Unternehmer über den von Ihr Waren mehr anbieten kann.		
Diese Mitteilung gilt unbefristet, soweit sie Voraussetzung für den Widerruf dieser Mitteil Unternehmer seinen umsatzsteuerlichen Pflic	lung mit W	irkung für die Zukunft ist, dass der o.g.
(Dienstsiegel)		

USt 1 TK - Mitteilung nach § 25e Abs. 4 Satz 1 bis 3 UStG - (08.19)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Bekanntgabe im Inland: Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Bekanntgabe im Ausland: Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.